

Leitfaden Rund um Moped

Inhaltsverzeichnis

SEITE 3

- 1 Sorgfalt bei der Datenerfassung und Ausgabe von *Versicherungskennzeichen
- 2 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

SEITE 4

- 3 Differenzierung nach Fahreralter
- 4 Betriebserlaubnis und Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typengenehmigung
- 5 Fahrerlaubnis und Mindestalter
- 6 Aushändigung der Versicherungskennzeichen

SEITE 5

- 7 Rückgabe der Versicherungskennzeichen
- 8 Weitere Hinweise

* Die Begriffe „Versicherungskennzeichen“ und „Versicherungsplakette“ werden in diesem Dokument synonym verwendet.

1 Sorgfalt bei der Datenerfassung und Ausgabe von Versicherungskennzeichen

Die Ausgabe eines Versicherungskennzeichens ersetzt die Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde für Kraftfahrzeuge.

Fahrzeugdaten und Halterdaten werden an das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg gemeldet, das Auskünfte an Interessenten wie Polizei,

Justizbehörden und Rechtsanwälte zu erteilen hat. An der Zuverlässigkeit der Daten besteht ein öffentliches Interesse.

Sie sind als ausgebende Stelle dafür verantwortlich, dass Versicherungskennzeichen nur für die gesetzlich hierfür vorgesehenen Fahrzeuge

ausgegeben werden und dass die erfassten Daten richtig sind.

Lassen Sie sich deshalb in jedem Fall die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bzw. die Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung und den Personalausweis des Versicherungsnehmers vorlegen.

2 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen dürfen nur für Fahrzeuge ausgegeben werden, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen:

- Elektrokleinstfahrzeuge verfügen über einen elektrischen Antrieb bis 20 km/h. Statt eines Schildes aus Blech, werden Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Versicherungsplakette zum Aufkleben versehen. Eine Lenk- oder Haltestange ist erforderlich. Ein Sitz hingegen darf nicht vorhanden sein. Das Leergewicht beträgt maximal 55 Kilo. Elektrokleinstfahrzeuge werden in der Elektrokleinstfahrzeugverordnung geregelt, in der nun auch Stehmobile (Segways) geregelt sind. Bitte beachten Sie, dass für Elektrokleinstfahrzeuge das Mindestalter nur 14 Jahre beträgt, und Radwege zu benutzen sind. Gehwege sind verboten. Nähere Informationen können sie der MopedVM aus Sommer 2019 entnehmen.

- Kleinkrafträder (zweirädrig, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis max.

- 60 km/h, sofern sie bis zum 29.02.1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 50 km/h, sofern sie vor dem 01.01.2002 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV)

Unter dem Begriff Kleinkraftrad werden Mopeds, Mofas, Leichtmofas oder Fahrräder mit Hilfsmotor zusammengefasst.

- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren bzw. 4 kW bei anderen Motortypen und einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h sowie einer Leermasse von weniger als 425 kg bei Fahrzeugen für Personenbeförderung bzw. 550 kg bei Fahrzeugen für Güterbeförderung.
- motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

- Fahrräder mit Hilfsmotor werden in der FZV nicht mehr als separate Fahrzeugart geführt, sondern gehören zu den zweirädrigen Kleinkraftködern.
 - Pedelecs (Pedal Electric Cycle) sind Fahrräder, die durch einen Elektromotor unterstützt werden, solange der Fahrer aktiv in die Pedale tritt. Tritt der Fahrer nicht in die Pedale, wirkt der Elektromotor nicht. Wenn die unterstützende Wirkung bei Erreichen von 25 km/h endet, handelt es sich um ein Fahrrad, das kein Versicherungskennzeichen benötigt. Dieses Fahrrad kann über das Produkt „Privatschutz“ versichert werden.
 - Handelt es sich um ein S(port) Pedelec, endet die Tretunterstützung erst bei 45 km/h. Diese Fahrzeuge benötigen ein Versicherungskennzeichen.
 - Bei E-Bikes wirkt der Elektromotor auch, wenn der Fahrer nicht aktiv in die Pedale tritt. Diese Fahrzeuge brauchen immer ein Versicherungskennzeichen und eine Betriebserlaubnis.

- Elektroscooter bzw. Gopeds (Kleinroller) müssen ebenfalls ein Versicherungskennzeichen führen, wenn sie schneller als 6 km/h fahren. Diese Kleinroller werden als Kleinkraftrad – je nach Höchstgeschwindigkeit als Fahrrad mit Hilfsmotor (Mofa/Leichtmofa) oder Mokick – taxiert. Auch für diese Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis oder eine Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung vorliegen. Ansonsten darf für das betreffende Fahrzeug kein Versicherungskennzeichen ausgegeben werden. Hinweis: Die Kleinroller dürfen auf Rad- und Fußgängerwegen nicht in Betrieb genommen werden.

- Microcars zählen zu den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen. Diese Pkw-ähnlichen Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h sind verpflichtet, ein Versicherungskennzeichen zu führen. Daher gilt auch für Microcars: kein Versicherungsschutz in Vollkasko.

Um den Vorschriften der FZV zu entsprechen, werden Microcars sehr leicht gebaut (max. 425 kg bzw. 550 kg). Das führt zu erheblichen Sicherheitsmängeln. Auch bei niedrigen Geschwindigkeiten sind die Schäden am Fahrzeug gravierend.

Neben einem hohen Verletzungsrisiko bedeutet das – bei einem Fahrzeugwert von 10.000 bis 12.000 Euro – hohe Reparaturkosten. Kraftfahrzeuge (auch z. B. motorisierte Krankenfahrstühle), deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Die o. g. Höchstgeschwindigkeiten sind zwingend zu beachten. Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit oberhalb der Grenzwerte liegt, sind zulassungspflichtig. Für sie darf kein Versicherungskennzeichen ausgegeben werden.

3 Differenzierung nach Fahreralter

Seit dem Verkehrsjahr 2011/2012 werden die Prämien nach dem Fahreralter differenziert. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren.

Im Moped Dialog muss neben dem Geburtsdatum des VN nur noch mittels Checkbox gewählt werden, ob alle Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

4 Betriebserlaubnis und Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung

Fahrzeuge nach Ziff. 2 dieses Leitfadens dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Betriebserlaubnis oder eine Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung (auch „certificate of conformity“ – CoC, Konformitätsbescheinigung) erteilt ist.

Die Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung gemäß § 2 Nr. 4 FZV ist in jedem Mitgliedstaat der EU gültig. Bitte prüfen Sie jedoch, dass die Übereinstimmungsbescheinigung eine EG-Typgenehmigungsnummer (auch „type-approval certificate No“) beinhaltet. Übertragen Sie aus der Betriebserlaubnis bzw. aus der Übereinstimmungsbescheinigung die Fahrzeugart, den Namen des Herstellers und die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer in den Moped-Dialog bzw. in den Versicherungsschein.

Bei Verlust der Betriebserlaubnis bzw. der Übereinstimmungsbescheinigung ist zunächst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Diese Bescheinigung ist entweder dem TÜV oder der Herstellerfirma vorzulegen. Dort wird dann die Zweitschrift der Betriebserlaubnis bzw. der Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt.

5 Fahrerlaubnis und Mindestalter

Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gelten folgende Führerscheinvorschriften:

- Elektrokleinstfahrzeuge (elektrische Stehroller und Stehmobile (Segways)) dürfen ab 14 Jahren gefahren werden. Ein Führerschein ist nicht erforderlich.

- Mofa/Leichtmofa, Segway: Mofa-Prüfbescheinigung nach § 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Mindestalter 15 Jahre

Seit Juli 2021 kann der Führerschein der Klasse AM bereits ab 15 Jahren erworben werden.

Die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen ist bis zum 16. Geburtstag auf Deutschland beschränkt.

Bei motorisierten Krankenfahrstühlen gelten besondere Bestimmungen (siehe § 4 FeV).

6 Aushändigung der Versicherungskennzeichen

Der Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen dürfen nur gegen sofortige Zahlung des Beitrags an den Versicherungsnehmer ausgehändigt werden, nachdem der Versicherungsschein vollständig über den Moped-Dialog erstellt wurde.

Das Blatt „Erklärungen und Hinweise zum Versicherungsschein“ ist vom Versicherungsnehmer zu unterschreiben.

Das Versicherungskennzeichen darf ausschließlich zu Beginn der Versicherung ausgehändigt werden, sowohl Vor- als auch Rückdatierungen des Versicherungsbeginns sind unzulässig.

Ausnahme: Die Ausgabe von Versicherungskennzeichen mit Versicherungsbeginn 01.03. ist bereits im Februar zulässig.

Kfz-Versicherungen für Versicherungskennzeichen müssen jeweils bis zum Ende des Verkehrsjahres (der 28.02. (in Schaltjahren 29.02), 24 Uhr) abgeschlossen und bezahlt werden. Ratenzahlungen oder kurzfristige Verträge sind nicht möglich.

7 Rückgabe der Versicherungskennzeichen

Versicherungskennzeichen verlieren jeweils zum 28.02. (in Schaltjahren 29.02), 24 Uhr ihre Gültigkeit. Alle zu diesem Zeitpunkt unverkauften Kennzeichen-Schilder sind zu entwerten und umweltgerecht zu entsorgen.

Eine Rückgabe an die Gesellschaft ist nicht mehr erforderlich.

Das gilt auch für Versicherungsscheine und Kennzeichen-Schilder, die vor Ablauf des Verkehrsjahres an Sie zurückgegeben werden (z. B. nach Verschrottung).

Ausnahme: Bei unverkauften Blanko-Policen (Nutzung des Offline-Verkaufs) behält sich die Gesellschaft vor, Kennzeichen-Schilder zurückzufordern. Daher sind diese Kennzeichenschilder bis 01. Juli aufzubewahren.

8 Weitere Hinweise

Versicherungskennzeichen sind Urkunden. Bitte achten Sie daher auf deren sorgfältige Aufbewahrung.

Kunden, die bereits für das aktuelle Verkehrsjahr ein Versicherungskennzeichen hatten, werden angeschrieben und an Ihren zuständigen Vertreter verwiesen.

Kunden von Versicherungsmaklern und Versicherungsdiensten erhalten kein Anschreiben.